FÖRDERRICHTLINIEN
PSYCHOTHERAPIETOPF der ÖH Uni Wien

1. Präambel

Ziel des Psychotherapietopfes ist die finanzielle Unterstützung und Entlastung von Studierenden der Universität Wien, welche psychotherapeutische oder klinisch-psychologische Behandlungen in Anspruch nehmen oder diese in Anspruch nehmen wollen. Der Psychotherapietopf ist dabei eine freiwillige Leistung seitens der Hochschüler*innenschaft der Universität Wien.

2. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschüler*innenschaft der Universität Wien ist, dass die oder der Studierende folgende Kriterien erfüllt:

a. den ÖH-Beitrag **an der Universität Wien** eingezahlt hat

b. eine aufrechte Meldung zu einem Studium der Universität Wien hat (ordentliches oder außerordentliches Studium)

c. im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist (siehe Punk 4)

d. keine Förderung durch den Psychotherapietopf im **vorherigen Semeste**r erhalten hat

e. und von keiner anderen Stelle eine **ausreichende** Unterstützung erhält.

(2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien besteht kein Rechtsanspruch.

3. Umfang der Unterstützung:

(1) Durch die Förderung auf Basis dieser Richtlinien werden psychotherapeutische und klinisch-psychologische Behandlungen unterstützt. Dies inkludiert auch Behandlung bei Psychotherapeut*innen unter Supervision. Die **Höchstfördersumme** beträgt **550 Euro** und darf die Rechnungssumme nicht überschreiten.

(2) Die Förderung aus dem Psychotherapietopf ist für die **Refundierung von bereits in Anspruch genommenen Therapieeinheiten** vorgesehen.

(3) Die Vergabe erfolgt nach der sozialen Bedürftigkeit (siehe Punkt 4).

(4) Eine Förderung aus dem Psychotherapie-Topf wird einmal im Studienjahr vergeben. Eine Förderung in aufeinander folgenden Semestern ist somit nicht möglich.

(5) Die aktuelle Gesamtförderhöhe des Psychotherapiefördertopfes beträgt 80.000 Euro pro Wirtschaftsjahr und somit 40.000€ pro Semester.

4. Soziale Bedürftigkeit:

(1) Eine Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn das monatliche Netto-Einkommen **der letzten 3 Monate unter 1.572 Euro netto im Monat** liegt (offizielle Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte in Ö; Stand April, 2024, statista)

(2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle **regelmäßigen** auf das Konto der Antragsteller*in fließenden Gelder (z. B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Unterhalt, Beihilfen, etc.)

(3) Personen, die ein Einkommen **unter 1.156 Euro** netto (Höhe der Mindestsicherung) haben, fallen in die Priorisierungskategorie 1 des Psychotherapietopfs. Kategorie 1 bedeutet eine höhere Chance gefördert zu werden.

(4) Bei Studierenden **mit Kind** wird die Armutsgefährdungsschwelle auf **2.044 Euro netto monatlich** angehoben. (Jedes weitere Kind ca. 500 Euro zusätzlich.) Bei einem Haushalt mit zwei Elternteilen und einem Kind liegt die Armutsgefährdungsschwelle bei **2.830** Euro netto monatlich. (statista austria, Stand April, 2024)

(5) Personen, die **Spareinlagen** in Höhe von max. **6.000 Euro** aufweisen (ausgenommen höhere Beträge aufgrund von außergewöhnlichen Belastungen, wie Betreuungspflichten, Visum bei Drittstaatsangehörigkeit, Kaution, Operationen, laufende Lebenskosten ohne Einkommen etc.) werden **aufgrund mangelnder sozialer Bedürftigkeit abgelehnt.** Unter Spareinlagen sind auch Wertpapiere, Wertanlagen, Bausparkassen, Zweitkonten o. Ä. zu verstehen.

5. Anträge:

(1) Aus dem Antrag hat hervorzugehen:

a) Welche **Art von Therapie** in Anspruch genommen wird: Um inoffizielle Therapieformen wie etwa Heilpraktiken o. Ä. auszuschließen, werden nur Psychotherapien gefördert, die einer **offiziell anerkannte psychotherapeutischen Richtung** nach dem Bundesministerium für Gesundheit zugehörig sind (siehe Patienteninformation_(BMGSPK), Stand_29.04.2020). Weitere Angaben sollten beinhalten, ob es sich um Gruppentherapie oder Individualtherapie handelt und ob die Psychotherapeut*in in Supervision oder fertig ausgebildet ist.

b) das **Einkommen** in **Kontoauszügen** der letzten **drei Monate inkl. Endkontostand**

c) die **Rechnungen aller** Psychotherapie-Einheiten, die rückerstattet werden sollen

d) ggf. Förderungsnachweise und Kostenzuschüsse von anderen Stellen (z. B.: Krankenkasse)

e) transparente Angabe von Rücklagen, Sparbuch und Sparkonten, falls vorhanden. Diese Konten müssen mit dem **Endkontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung** angegeben werden. Sollten weitere außergewöhnliche Belastungen vorliegen bitten wir um eine Erklärung im Antragsformular.

(2) Die Antragsfristen werden auf der Webseite der ÖH Uni Wien bekanntgegeben.

6. Ansuchen

(1) Alle notwendigen Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antragsformular des Referats für Barrierefreiheit der Hochschüler*innenschaft an der Universität Wien in geeigneter digitaler Form durch die **Website oder per Mail** und nur in Ausnahmefällen per Post zu übermitteln.

(2) Das Ansuchen hat den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Matrikelnummer der antragsstellenden Person zu enthalten, zusätzlich sind beizulegen (nur Kopien):

a) Lichtbildausweis

b) Studienblatt/Studienbestätigung/Studienzeitbestätigung (Wenn die Studienbeiträge für das aktuelle Semester noch nicht bezahlt wurden, reicht die Zahlungsaufforderung.)

c) Rechnungskopien der Psychotherapie-Einheiten, ggf. auch Zahlungsbestätigungen der Psychotherapie.

d) Bestätigungen über etwaige erfolgte Versicherungsleistungen zur Psychotherapie

Wenn eine Diagnose auf der Rechnung enthalten ist, muss diese vor Übermittlung geschwärzt werden.

e) Kontoauszüge aller aktiven Konten, auch Zweitkonten, der letzten drei Monate mit Kontoendstand. Wir können keine „Transaktionslisten“ oder „Umsatzlisten“ akzeptieren. Kontoauszüge müssen in PDF-Format transparent und folgerichtig eingereicht werden. Es werden keine Screenshots oder geschwärzte Kontoauszüge akzeptiert.

f) Ggf. weitere Belege der Notlage (z. B. Rechnungen, Bestätigungen von Mietkostenrückständen)

g) Ggf. Bestätigung über etwaige erfolgte Versicherungsleistungen zur Psychotherapie (Kostenersatz einer Krankenkasse, Leistungen aus Privatversicherungen, etc.)

(3) Wenn der Antrag unvollständig ist, so gibt es die Möglichkeit, **binnen 45 Tagen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung** Unterlagen nachzureichen. Innerhalb dieser Frist erfolgt mindestens eine Erinnerung per Mail. Nimmt die antragsstellende Person diese Möglichkeit nicht wahr, so wird der Antrag abgelehnt.

(4) Es kommt bei der Antragsstellung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorie. Hierfür ist die **ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen** (nach Artikel 9 Abs. 2 DSGVO) **einzuholen.**

(5) Alle Personen, die ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über die Anträge zum Psychotherapie-Topf erhalten, bekommen diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben.

Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung muss sicher aufbewahrt werden, außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten. Diese Liste hat auch die Begründung dafür, warum der Zugang gewährt wurde, zu enthalten.

(6) Psychotherapien sind förderungswürdig, wenn sie **ab dem 01.07.2024** in Anspruch genommen wurden. **Rechnungen, die älter sind als das angegebene Datum, können nicht rückerstattet werden.**

(7) Studierende, die im Sommersemester 2024 um einen Zuschuss aus dem Psychotherapietopf der ÖH Uni Wien angesucht haben und in diesem Zeitraum einen Zuschuss erhalten haben, können erst wieder im Sommersemester 2025 einen erneuten Antrag stellen.

(8) Es können keine Facharztrechnungen refundiert werden. Auch wenn es sich um Rechnungen von Ordinationen aus dem Bereich Neurologie und/oder Psychiatrie handelt.

7. Verfahren

(1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird im Einvernehmen zwischen der Referent*in für Barrierefreiheit und der Sozialreferent*in, sowie den Sachbearbeiter*innen dieser beiden Referate beschlossen und im Anschluss vom Vorsitz und dem Wirtschaftsreferat bestätigt und per Email der Antragsteller*in mitgeteilt.

(2) Durch unwahre Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

(3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge obliegt der Hochschüler*innenschaft der Universität Wien.

(4) Die Unterstützung erfolgt in Form einer Einmalzahlung per Banküberweisung.

Vertraulichkeitsvereinbarung zum Psychotherapietopf

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien eines Ansuchens an den Zuschuss zur Psychotherapieförderung sowie der Bearbeitung, Wiederbearbeitung und Entscheidung.

Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, alle ihm/ihr direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des/der Ansuchenden sowie in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Der/die Unterzeichnende wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die laut Richtlinien des Fördertopfes zur Psychotherapie berechtigten Personen weitergegeben. Der/die Unterzeichnende stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung sämtlicher Funktionen an der ÖH Uni Wien an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben.

Der/die Unterzeichnende haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der ÖH Uni Wien sowie dem/der Ansuchenden durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten bzw. eventuellen datenschutzrechtlichen Verstößen zu dem Ansuchen für eine Leistung des Psychotherapietopfes entstehen. Die Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung kann zu einem Ausschluss der/des Unterzeichnenden führen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.